Anf. Lieb von Baltza 1618 215

Der Ehrnuester Ehrnuester vnd Wolbenambter
insonders gunstiger vnd freundtlicher lieber Herr
Nachbar, E. L. mein bereitwillige gehorsame vnd
schuldige obligationes stets zuuorn. Demnach
E. L. freundtlich gesinnen, mir etzliche Gelder
bei mangell anhero zu schicken. Vnd thun
E. L. angenehme gefallige dienste gantz Nach
barlich begehren vnd schuldig. Freitag n. 22 Octobris
Anno 1614.

E. L. N. N. W.

Den Edlen vnd Fürnehmen,
Ehrnuesten, Erbarn vnd Wolbenambten insonders gunstigen vnd freundtlichen
lieben Nachbar, auf Besetzung des nechstkunftigen 16
Octobris an seinen gesetzten Frieden, Hirschberg
Vorstehend Pernennten gelten, vnd Ihr Ehrnuesten
nachstandige gelter, so der Herr an denen
Ehrgedachten Stetten vorgedenten drei Stetten
verblieben oder die Bauern, nach abkürtzung der
an nechstabrechnung gethanen Zinsen, die Reste vor
bliben, freundlicher Nachbarschaft an seinen gelegenen
Gütern. Ob dan nun Ehrgedachter Herr, durch seinen
Diener gegenn Bürgen
mündlichen vberantwortt E. L. mit diesen vnsern
Vorschlag vnd bericht Zufriedenn gewes, so sind wir
des nit weniger vnd dennoch gedachtem gestandt,
da werde der Herr zu meiner vnserer gerechtigkeit
endlich stehn auf die Bürgen mündliche, wie dem
auch vnd Ihr Gelt
auf vnd Ihr Gelt wohin fest soll zu stehn

* Seinem Stand Gemäß gegen den Bürgen

2 nechst der Festen — nechsten